

## AG Essen: Leistungseinschränkungen auf externen Websites unwirksam

AG Essen, Urteil vom 15.7.2011 – 29 C 502/10

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2011-2195-1  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### LEITSATZ

Ist eine Software ausnahmsweise nur zeitlich begrenzt upgradefähig, muss der Verkäufer auf diesen Umstand bereits in der Produktbeschreibung hinweisen. Ein Link auf eine externe Internetseite, die hierzu Angaben enthält, reicht nicht aus.

### ZUSAMMENFASSUNG

Der Käufer erwarb im Internet von einem Händler ein gängiges Bürosoftware-Paket. In der Überschrift der Artikelbeschreibung wurde das Programm beschrieben als Version 2007 mit „2010 Technologie Garantie“, also dem Versprechen, nach dem Erwerb der auslaufenden, noch aktuellen Version zu gegebener Zeit online ein kostenloses Update auf die dann neue Version durchführen zu können. In der dann folgenden Programmbeschreibung wurde darüber aufgeklärt, welche Voraussetzungen der Kunde für eine Update-Berechtigung erfüllen muss, ohne auf eine vom Programmhersteller bestimmte zusätzliche zeitliche Beschränkung für die Ausübung des Rechts hinzuweisen. Hierüber wurde möglicherweise auf einer externen Seite des Programmherstellers aufgeklärt, die in der Artikelbeschreibung mit den Worten „Detaillierte Informationen“ verlinkt war. Der Käufer versuchte erst nach Ablauf der dort gesetzten Frist erfolglos, ein Upgrade durchzuführen, und nahm den Verkäufer dann auf Rückzahlung des Kaufpreises, Zug-um-Zug gegen Herausgabe der Software, in Anspruch. Zugleich verlangte er die Erstattung des Schadens, der ihm dadurch entsteht, dass er die neue Version jetzt teuer einkaufen muss. Das AG Essen hielt den Hinweis auf die zeitliche Begrenzung erst auf einer externen Seite für unzureichend. Die Klausel sei nicht Vertragsbestandteil geworden. Der Software-Händler wurde antragsgemäß verurteilt.

### PRAXISFOLGEN

Wer Software erwirbt, hat in der Regel ein großes Interesse daran, die jeweils aktuellste Version einzukaufen. Wenn die Upgrade-Möglichkeit einer demnächst überholten Programmversion blickfangmäßig ausgelobt wird, tatsächlich aber zeitlich beschränkt ist, muss auf diesen Umstand deshalb unzweideutig hingewiesen werden. Insbesondere dann, wenn auf andere Einschränkungen in der Artikelbeschreibung explizit hingewiesen wird, erwartet der Kunde nicht, bei detaillierten Informationen erst nach dem Anklicken eines Links über eine entscheidende weitere Bezugsbeschränkung aufgeklärt zu werden.

Die Aufklärung darüber, dass eine Upgrade-Möglichkeit ein Verfallsdatum hat, dürfte tatsächlich überraschend i. S. d. § 305 Abs. 2 BGB sein und sollte deshalb nicht versteckt werden. Wer mit ungewöhnlichen Vorzügen einer Programmversion wirbt, die für die Kaufentscheidung von großer Bedeutung sind, sollte die Bedingungen, die er an den Erwerb auch dieser Vorzüge knüpft, schon in der Artikelbeschreibung abschließend zumindest grob umreißen. Technisch ist das ohne Weiteres möglich. Bewusst oder unabsichtlich wichtige Aspekte des Kaufvertrags erst über den Link auf eine externe Seite des Herstellers anzusprechen, dürfte aber nicht nur unwirksam, sondern zudem wettbewerbsrechtlich irreführend i. S. d. § 5 Abs. 1 Ziff. 1 UWG sein. Der Händler setzt sich damit ohne Not auch noch Abmahnungen seiner gesetztreueren Mitbewerber aus.

Tobias H. Strömer, RA, Strömer Rechtsanwälte, Düsseldorf